

Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe der AfD vom 02.02.2021, Dr.-Nr. 0571/2020-2025
„Nicht durchgeführte Abschiebung von Herrn Jan M.“

Frage:

Welche Behörde und welcher Entscheidungsträger in dieser hat die Aussetzung der Abschiebung veranlasst und mit welcher Begründung?

Zusatzfrage:

Warum gibt es von Seiten offizieller Stellen hierzu noch keine Angaben bezüglich weiterer Verfahrensweisen?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Am 27.01.2021 sollte ein pakistanischer Staatsbürger aufgrund einer verwaltungsgerichtlich überprüften Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgeschoben werden. In derartigen Fällen ist die Ausländerbehörde gem. § 42 Abs. 1 AsylG an die Entscheidung gebunden.

Die in der Anfrage getroffene Aussage, die Abschiebung eines pakistanischen Staatsbürgers sei infolge einer Demonstration ausgesetzt worden, ist unzutreffend. Die Abschiebung ist aus anderen Gründen abgebrochen worden, der Abbruch ist auch nicht von der Stadt Bielefeld beeinflusst worden.

An der Durchsetzung der Ausreisepflicht wird festgehalten. Zum weiteren Verfahren können, auch unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflichten nach § 97a AufenthG, keine Angaben gemacht werden.